Samtgemeinde Grasleben - Verwaltungsvorlage Nr. 83

zur Sitzung am: **14.01.2013**

()	**Finanz- u. Haushaltsausschuss**	()	**Ausschuss für öffentliche Sicherheit**
()	**Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss**	(x)	**Samtgemeindeausschuss**
()	**Ausschuss für Soziales, Sport, Kultur, Tourismus und Medien**	()	**Redaktionsausschuss**
()	**Schulausschuss**		

Zuständiges Beschlussorgan:

()	**Samtgemeindebürgermeister**	()	**Samtgemeindeausschuss**	(x)	**Samtgemeinderat 25.02.2013**

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: **Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung im Teilhaushalt 1.1**

()	Einmalige Kosten:	
()	Keine Kosten	

(x)	Ergebnishaushalt
()	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	Teilhaushalt 1.1
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat genehmigt die entstandene überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 1.618,98 €.

Sach- und Rechtslage:

Im Budget Teilhaushalt 1.1 bei Produkt 11160 ist eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 1.618,98 € entstanden. Diese ist zurückzuführen auf die folgenden Punkte:

- Einrichtung der neuen Endgeräte aus dem MCS-Vertrag,
- Einrichtung einer Exchange-Funktion für Smartphones
- Finereader zur Bearbeitung von PDF-Dokumenten
- Wahlkonfigurationsschulung
- Signaturkarte (elektronisches Postfach)
- Einrichtung neuer User.

Die Verwaltung bittet den Samtgemeinderat, die entstandenen überplanmäßigen Aufwendungen zu genehmigen. Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG. Die Wertgrenze für die Entscheidungskompetenz des Samtgemeindebürgermeisters nach § 4 c der Hauptsatzung vom 15.11.2011 liegt bei 1.100 €. Da die Wertgrenze überschritten wird, hat der Samtgemeinderat zu entscheiden. Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme und Genehmigung.

Deckung ist über den Teilhaushalt 2.1 gewährleistet.

Grasleben, 03.01.2013

(Müller)